

Aktualisierung zur Leistungserfassung und Abrechnung der stationären Leistungen im Rahmen der Covid- 19- Pandemie

Aufgrund der besonderen epidemiologischen Lage während der Corona-Pandemie wurden in Abstimmung des BAG mit den Tarifpartnern spezielle Empfehlungen und Klarstellungen zur schweizweit einheitlichen Abrechnung der stationären Behandlungsfälle publiziert.

Die Gültigkeit für die folgende Klarstellung wird ab 01. Januar 2024 aufgehoben (gültig für alle Fälle mit Eintrittsdatum ab 01. Januar 2024):

Abbildung der stationären Fälle bzw. Behandlungen von COVID-19 zur Anwendung des CHOP Codes 93.59.5- «Komplexbehandlung bei Besiedlung oder Infektion mit multiresistenten Erregern, nach Anzahl Behandlungstage» bei COVID-19 Erregern (publiziert am 10. März 2020), sowie die Aktualisierung dieser Publikation vom 06. Mai 2020.

Die Dauer der stationären Isolation richtet sich nach den Vorgaben von swissnoso*. Ergänzendes Kriterium zur Anwendung des CHOP Codes 93.59.52 ist die Durchführung eines PCR-Tests mit positivem Nachweis von SARS-CoV-2 nach 11 Tagen und für den CHOP Code 93.59.53 nach 11 und 19 Tagen.

*https://swissnoso.ch/fileadmin/swissnoso/Dokumente/5_Forschung_und_Entwicklung/6_Aktuelle_Ereignisse/230131_Empfehlungen_COVID-19_Akutsptaeler_Swissnoso_v5_DE.pdf